

Wasserlöschposten Trockensteigleitungen

Merkblatt



Wasserlöschposten, Trockensteigleitungen

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2015)

2. Wasserlöschposten

2.1 Begriff

Wasserlöschposten sind fest installierte, dauernd an die Wasserleitung angeschlossene Löscheinrichtungen.



2.2 Anforderungen

Löscheinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

2.3 Standort

Löschgeräte müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Wo nötig, ist ihr Standort durch Markierungen oder Hinweistafeln zu kennzeichnen.

Sie müssen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel rasch und einfach in Betrieb genommen und zweckmässig eingesetzt werden können.

Löschgeräte sind offen oder in separaten Kästen bereitzustellen. Der Feuerwiderstand brandabschnittsbildender Wände darf durch den Einbau von Unterputzkästen nicht geschwächt werden.

2.4 Anschluss

Wasserlöschposten enthalten ein Absperrventil mit einem Leitungsanschluss von mindestens DN 32 und eine bewegliche Verbindung zur wasserführenden Achse eines schwenkbaren Haspels. Der Haspel ist mit einem formbeständigen Gummischlauch in der erforderlichen Länge und mit einem abstellbaren Strahlrohr für Voll- und Sprühstrahl auszurüsten.

In besonderen Fällen (z.B. Landwirtschaftsbauten) kann der schwenkbare Haspel durch eine andere, gleichwertige Einrichtung ersetzt werden.

Der Betriebsdruck muss anerkannten Normen entsprechen. Die Schlauchlänge darf 40 m nicht übersteigen.

Die Zuleitung zum Wasserlöschposten muss mit einer Mindestrohrweite von DN 32 aus Baustoffen der RF1 erfolgen. Brennbare Leitungen sind unter Putz mit Feuerwiderstand EI 30 zu verlegen oder gleichwertig zu schützen.

Der Ruhedruck muss vor dem Wasserlöschposten 3 bar betragen. Die minimale Wasserleistung muss bei 16 l/min liegen.

3. Trockensteigleitungen

3.1 Aufbau

Trockensteigleitungen kommen z.B. in Hochhäusern zur Anwendung. Es sind fest installierte Rohrleitungen mit Anschlussmöglichkeiten für die Feuerwehr. Trockensteigleitungen sind nicht mit der Wasserversorgung verbunden, sondern werden durch die Feuerwehr gespeist.

3.2 Anschluss

Trockensteigleitungen haben eine minimale Anschlussleitung von mindestens DN 80 (3“) aufzuweisen und sind geschossweise mit Absperrhahn und entsprechender Storzkupplung auszurüsten. Auf Terrainhöhe ist ausserhalb vom Gebäude ein entsprechender und markierter Storzanschluss für die Einspeisung anzubringen (mit örtlicher Feuerwehr absprechen).

3.3 Druckverhältnisse

Trockensteigleitungen sind mindestens 16 bar druckbeständig aus Stahl verzinkt oder Edelstahl auszuführen.

3.4 Standorte

Trockensteigleitungen sind in der Regel im Treppenhaus zu installieren und zu bezeichnen.

3.5 Wartung

Die Bereitschaftskontrolle und Instandhaltung ist jährlich durchzuführen.

4. Instruktion

Personen, die für einen Betrieb verantwortlich sind, haben die Betriebsangehörigen in der Handhabung der Löschgeräte, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen zu instruieren.

5. Betriebsbereitschaft und Wartung

Anlageeigentümer oder -betreiber von Löscheinrichtungen zur ersten Brandbekämpfung sind dafür verantwortlich, dass die Löschgeräte, Gaslöschanlagen, speziellen Kühl- und Löschanlagen usw. bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.